

## **Begründung zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes**

---

### **I. Allgemeines**

Die praktischen Erfahrungen mit dem seit dem 1. Januar 2012 geltenden Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland haben gezeigt, dass es erhebliche Probleme der Umsetzung in zwei Bereichen gibt:

1. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Veränderung von Pfarrstellen und deren Dienstsitz auf der einen und die Veränderung von räumlichen Pfarrbereichen auf der anderen Seite und deren Abgrenzbarkeit (s. Nummer 1.).
2. Die Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch mehrere Gemeindekirchenräte (s. Nummern 2. bis 4.).
3. Der neue Abschnitt 6 (Nummer 9.) regelt die Besetzung kombinierter Gemeinde- und Kreis Pfarrstellen. Die Regelung ist notwendig, da zur Zeit unterschiedliche Gremien über die Besetzung der Stellen entscheiden. Beide Entscheidungen müssen als Voraussetzung für die Besetzung kompatibel sein.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen helfen, das Gesetz für die Kirchenkreise und Gemeinden, aber auch für die Verwaltung im Landeskirchenamt handhabbarer zu machen.

### **II. Die Änderungen im Einzelnen:**

#### zu 1.:

§ 2 Absatz 2 Pfarrstellengesetz regelt die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen und die Bestimmung des Dienstsitzes der Pfarrstelle. Mit der Änderung unter Nummer 1 wird die Regelung des Föderationsgesetzes, wonach auch die Veränderung bzw. die Bestimmung des räumlichen Bereichs der Pfarrstelle in die Zuständigkeit der Kreissynode fällt, wieder aufgenommen. Dies entspricht auch der Regelung in Artikel 38 Abs. 2 Nr. 5 und Art. 44 Kirchenverfassung der EKM. Gem. Artikel 38 Abs. 2 Nr. 5 beschließt über die Errichtung von Pfarrstellen die Kreissynode. Nur, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet, kann der Kreiskirchenrat entscheiden. Außerdem sollte die Stelle, die über den Haushaltsplan des Kirchenkreises beschließt auch die Entscheidungshoheit über die Errichtung von Stellen haben. Die Unterscheidung zwischen der Veränderung der Pfarrstelle und der Veränderung des räumlichen Bereichs der Pfarrstelle hat die Verwaltung vor erhebliche Abgrenzungsproblem gestellt. Der Versuch, Abgrenzungskriterien zu entwickeln<sup>1</sup>, scheiterte an den vielfältigen Fallkonstellationen in der Praxis und dem hohen Verwaltungsaufwand, den eine angemessene und umfassende Prüfung erfordert hätte. Darüber hinaus bestand die Gefahr, dass Beschlüsse

---

<sup>1</sup> s. Information der Kirchenkreise zu Änderungen im Besoldungs-, Dienst- und Pfarrstellenbesetzungsrecht ab Dezember 2011 vom 6.12.2011 (s. Anlage)

zur Veränderung des vermeintlich räumlichen Bereichs der Pfarrstelle vom Kreiskirchenrat gefasst wurden, die dann vom Landeskirchenamt nicht genehmigt werden konnten, da tatsächlich die Pfarrstelle und ihr Bestand an sich betroffen war. Dies führt im Zweifelsfall zu einer Verlängerung des Verfahrens zur Veränderung einer Pfarrstelle und damit zu Problemen bei der Umsetzung von Strukturbeschlüssen hinsichtlich der Finanzierung.

Die Beschlussfassung durch die Kreissynode gewährleistet darüber hinaus die Beteiligung der Kirchengemeinden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens und erhöht die Planungssicherheit für Kirchengemeinden und Kirchenkreis.

Die Entscheidung über den Dienstsitz des Pfarrstelleninhabers wurde in der Zuständigkeit des Kirchenkreises belassen. Dies ermöglicht auch kurzfristige Entscheidungen, die um des Dienstes und der persönliche Situation des Pfarrers oder der Pfarrerin willen sinnvoll und notwendig sind.

#### zu 2.:

Mit der Streichung von Absatz 2 regelt § 3 nun gesetzessystematisch stringenter lediglich die zulässigen Dienstumfänge einer Pfarrstelle. Der Inhalt von Absatz 2 wurde in Abschnitt 6, § 33 Absatz 2 aufgenommen.

#### zu 3. und 7.:

Die Änderung in § 6 Pfarrstellengesetz ermöglicht ausdrücklich die Einrichtung von Entsendungsdienststellen bereits vor Einleitung des Besetzungsverfahrens mit der Ausschreibung und nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat und dem Gemeindekirchenrat. Es erscheint sinnvoll, direkt im Gesetz darauf hinzuweisen, da das Personaldezernat erhebliche Probleme hat, geeignete Entsendungsstellen zu finden. Die erfolglose Ausschreibung von Stellen ist zwar oft ein Indiz für deren Unattraktivität und damit möglicherweise die Ungeeignetheit für einen Berufsanfänger; jedoch schließt die Vorschrift nicht aus, dass die Stelle für den Fall der Ausweisung als Entsendungsstelle hinsichtlich der Aufgabenbereiche auf den Prüfstand gestellt und verändert wird.

Die Änderung des § 21 unter Nummer 7. regelt Entsprechendes auch für Kreispfarrstellen.

#### zu 4. bis 6.:

Das geltende Gesetz regelt, dass bei Beteiligung mehrere Gemeindekirchenräte für die Wahl jeweils die Mehrheit der Stimmen in jedem Gemeindekirchenrat erforderlich ist. Sind an der Wahl mehr als zwei Gemeindekirchenräte beteiligt und in den Wahlvorschlag mehr als zwei Bewerber aufgenommen, kann dies im schlechtesten Fall dazu führen, dass eine Wahl gar nicht zustande kommt, obwohl sich die Mehrheit aller Kirchenältesten für einen Bewerber ausgesprochen hat. Diese Gefahr soll durch die Änderung ausgeschlossen werden. Bei der Wahl durch mehrere Gemeindekirchenräte regelt die Änderung die Eingriffsmöglichkeit bereits bei Aufstellung des Wahlvorschlags (Nr. 3 b). Die Hürde für die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers in den Wahlvorschlag ist jedoch größer. Der GKR muss sich mit einer Mehrheit von Zweidritteln gegen die Aufnahme ausgesprochen haben. Bei der Wahl selbst kehrt die Änderung zur Regelung des Föderationsgesetzes zurück. Es erfolgt eine gemeinsame Wahl mit gemeinsamer Auszählung der Stimmen (Nr. 6.).

Die Änderungen der Nummern 4 bis 6 bedeuten im einzelnen folgendes:

#### zu 4.:

zu a): § 11 Abs. 5 Satz 2 (alt) wird unten in Satz 3 aufgenommen. Es handelt sich nicht um eine inhaltliche Änderung.

zu b): Hier wird das „Blockaderecht“ eines GKR bereits bei der Aufnahme eines Bewerbers in den Wahlvorschlag geregelt (s.o.).

Zu 5.:

Mit der Aufhebung von Satz 4 sind bei Beteiligung mehrerer Gemeindeglieder an der Wahl nicht mehr jeweils die Mehrheit der Stimmen in jedem GKR für die Wahl erforderlich. Auch die Aufstellung des (vorläufigen und endgültigen) Wahlvorschlags und die Wahlhandlung zählen mit der Klarstellung in § 18 (Nr. 6 des Änderungsgesetzes) zu den Aufgaben, die gemeinsam wahrgenommen werden.

zu 6.:

s.o. zu 5.

Zu 7.:

s.o. zu 3.

zu 8.:

a) und b): Die Änderung konkretisiert die bisherige Regelung und stellt klar, dass bei Besetzung von Schul- und Sonderseelsorgepfarrstellen das fachlich zuständige Dezernat im Landeskirchenamt einzubeziehen ist.

c): Anpassung des Verweises an die veränderte Zählung.

zu 9.:

Der neu eingefügte Abschnitt 6 regelt die Besetzung verbundener Pfarrstellen. Insbesondere bei der Verbindung von Stellen, für deren Besetzung unterschiedliche Gremien zuständig sind, bedurfte es einer konkreten Regelung, die das Besetzungsverfahren vereinfacht, aber dennoch die Rechte der zu Beteiligten nicht beschneidet.

Dies ist gewährleistet, indem die Letztentscheidung über die Besetzung zwar dem Gremium der Anstellungskörperschaft obliegt, bei der die Stelle, die das Prae hat (§ 35 Absatz 1), eingerichtet ist (§ 35 Absatz 3), das Gremium, welches für die Besetzung der weiteren Stelle zuständig ist, aber im Vorfeld der Entscheidung einzubeziehen ist (§ 35 Absatz 2).

zu §§ 33 bis 35:

§ 33 unterscheidet zwischen der Verbindung von Aufträgen mit Stellenhinterlegung (Absatz 1) und der Verbindung eines stellungsbundenen Auftrages mit einem nicht stellungsbundenen Auftrag (Absatz 2). Nur für den Fall des Absatzes 1 waren konkrete Besetzungsregelungen im Pfarrstellengesetz zu schaffen.

Sollen zwei unterschiedliche Pfarrstellen mit in der Regel je 50 %igen Dienstauftrag an einen Pfarrer oder eine Pfarrerin übertragen werden, werden sie praktisch bereits mit der Ausschreibung zu einer Pfarrstelle verbunden (§ 34). Der Ausschreibungstext ist unter den beteiligten Gremien und Personen abzustimmen. Hierzu gehören bei der Übertragung eines Auftrages für eine Schulpfarrstelle oder Sonderseelsorgestelle auch das jeweils zuständige Fachreferat im Landeskirchenamt (s. N. 8 b) des Änderungsgesetzes.

§ 34 Absatz 1 gibt für das durchzuführende Besetzungsverfahren entweder der Stelle mit dem höheren Dienstumfang oder der unbefristeten Stelle den Vorrang. Ersterer Fall wird kaum vorkommen, da in der Regel Teilstellen von unter 50 % nicht eingerichtet werden.

§ 34 Absatz 2 beschreibt wie bei der Ausschreibung der verbundenen Stelle auch die vor der endgültigen Entscheidung notwendige Abstimmung mit dem Gremium der weiteren Stelle.

Nach § 34 Absatz 3 trifft die endgültige Entscheidung das Gremium der Stelle, die den Vorrang hat.

Die Entscheidung bedarf, wie bei allen Besetzungsentscheidungen der Bestätigung des Landeskirchenamtes.

zu 10. und 11.:

Redaktionelle Anpassung der Zählung